

Nr. 132/2014

Interpellation Koch: Sperrung Hergiswaldstrasse nach Unwetterschäden

Eingang: 28. August 2014

Zuständiges Departement: Baudepartement

Beantwortung

Die Interpellation Koch "Sperrung Hergiswaldstrasse nach Unwetterschäden" Nr. 132/2014 wird wie folgt beantwortet:

1. Wer ist Eigentümer der Grundstückes Nr. 1047, Kriens?

Eigentümerin der Parzelle Nr. 1047 GB Kriens ist die Schürhofstrassengenossenschaft. Die 16 Genossenschafter sind private Eigentümer von Liegenschaften im Einzugsgebiet der Strasse sowie die Einwohnergemeinde Kriens, die Stadt Luzern und die Korporationsgemeinde Luzern. Der Perimeteranteil der Gemeinde Kriens beträgt weniger als 3%.

2. Was sind die Gründe für dieses im letzten Jahr erlassene Fahrverbot?

Die Schürhofstrasse war schon längere Zeit mit einem Teilfahrverbot belegt gewesen. Leider wurde die Signalisation nicht beachtet und die Strasse wurde immer wieder auch durch Cars und Lastwagen befahren. Da die Strasse teilweise sehr eng und steil ist, mussten mehrmals Fahrzeuge durch die Polizei oder sogar Feuerwehr aus ihrer misslichen Lage befreit werden. Es wird von Anwohnern berichtet, dass es sogar Panik bei Touristen gab, die aus einem steckengebliebenen Car aussteigen mussten. Als die Strassengenossenschaft ein Subventionsgesuch für den Ausbau der Schürhofstrasse einreicht hatte, verlangte der Gemeinderat, dass auf der Schürhofstrasse durch die Strassengenossenschaft ein privatrechtliches Fahrverbot für Motorfahrzeuge erlassen werde. Dieser Forderung ist die Strassengenossenschaft nachgekommen, indem sie das Fahrverbot beim Bezirksgericht beantragte und nach dem Entscheid signalisierte.

3. Ist die Gemeinde von den Eigentümern über das geplante Fahrverbot vorinformiert worden oder wurde er vor vollendete Tatsachen gestellt? Konnte der Gemeinderat seine Meinung einbringen? Wenn ja, welche Meinung hat der Gemeinderat vertreten? Wie war der genaue Ablauf beim Erlass dieses gerichtlichen Verbots?

Der Erlass des Fahrverbotes musste durch die Strassengenossenschaft (Eigentümerin) beim Bezirksgericht Kriens beantragt werden. Da der Anstoss für das Fahrverbot von der Gemeinde kam, unterstützte der Gemeinderat diesen Antrag.

4. **Wie hoch ist der jährliche Beitrag in Franken, den die Gemeinde dem Eigentümer für den betrieblichen Unterhalt auszahlt (Jahre 2010 – 2014)? Bin ich richtig in der Annahme, dass der Eigentümer die Schneeräumung selbst finanziert und eigenes Personal dafür stellt? Oder unterstützt die Gemeinde die Schneeräumung finanziell oder mit Mannstunden?**

Die Schürhofstrasse ist eine Güterstrasse 1. Klasse. Die Subventionen der Strassengenossenschaften wurden im Rahmen der Budgetkürzungen im Jahre 2011 reduziert und betragen für den betrieblichen Unterhalt 40% und den baulichen Unterhalt 10% des Aufwandes. In den Letzten Jahren hat die Schürhofstrassengenossenschaft folgende Subventionen erhalten:

2010	Fr	6'115.80
2011	Fr	7'129.30
2012	Fr	8'430.50
2013	Fr	11'823.10

Der Winterdienst wird durch die Strassengenossenschaft selber ausgeführt. Der Aufwand der Strassengenossenschaft (Material, Fahrzeuge, Personal) kann mit der Subventionsabrechnung der Gemeinde zur Subventionierung (40%) eingereicht werden.

5. **Hat der Gemeinderat die Eigentümer für eine temporäre Umleitung des Verkehrs über die Schürhofstrasse angefragt? Wenn nein, warum nicht? Kann der Gemeinderat in solchen Notsituationen die Durchfahrt für die Öffentlichkeit temporär erzwingen? Wenn ja, mit welchen Mitteln?**

Beim Unwetter vom 14. Juli 2014 wurde auch die Schürhofstrasse beschädigt. Die Seitenbankette der Strasse wurden stark ausgewaschen und es entstanden „Gräben“. Zudem war die Strasse infolge eines Hanganrisses oberhalb des Fischerenbaches stark gefährdet und musste während längerer Zeit gesperrt werden. Es wurde ein Notfallkonzept erstellt, weil das Befahren der Strasse nur für Notfallfahrzeuge und die direkten Anwohner akzeptiert war. Aus diesen Gründen konnte eine Umleitung über die Schürhofstrasse nicht verantwortet werden. Die Schürhofstrasse ist wie oben erwähnt teilweise sehr eng und steil. Es gibt nur wenige Ausweichstellen, wo ein Kreuzen von zwei Personenwagen möglich wäre. Eine Umleitung von Cars und Lastwagen über die Schürhofstrasse wäre unverantwortlich, aber auch die Öffnung für Personenwagen ist problematisch. Da es sich um eine private Güterstrasse handelt, hätte die Strassengenossenschaft das Einverständnis für eine temporäre Aufhebung des Fahrverbotes geben müssen. Aus genannten Gründen war dies kein Thema zwischen Gemeinde und Strassengenossenschaft.

6. **Kann mit politischen Instrumenten eine Änderung der IST-Situation herbeigeführt werden? Wenn ja, mit welchen?**

Der Gemeinderat erachtet die heutige Lösung als angemessen.